

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Rudolstadt**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5703** vom 28. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2024 beantwortet:

1. Für welche Investitionsvorhaben hat die Stadt Rudolstadt seit dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2023 auf Grundlage welches Förderprogramms einen Antrag auf Fördermittel des Landes in welcher Höhe gestellt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
2. Für welche der in Frage 1 nachgefragten Fördermittelanträge hat die Stadt Rudolstadt Fördermittel des Landes in welcher Höhe erhalten (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
3. Welcher Förderzweck soll mit den in Frage 2 nachgefragten Fördermitteln des Landes erreicht werden (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
4. In welcher Höhe und in welchem Umfang (absolut und prozentual) hatte die Stadt Rudolstadt zur Finanzierung der in Frage 1 nachgefragten Investitionsvorhaben unter Abzug der in Frage 2 nachgefragten Fördermittel des Landes einen kommunalen Miteleistungsanteil zu leisten (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
5. Inwieweit bestand zum Zeitpunkt der nachgefragten Fördermittelbescheidungen ein Ermessen der zuständigen Fördermittelstelle bei der Entscheidung über die Höhe und den Umfang der Förderung (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
6. Welche Mindest- und Höchstförderungen sahen die Förderprogramme des Landes vor (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 6:

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 6 wird auf die als Anlage beigefügten Tabellen verwiesen. In Anlehnung an die Definition des Förderprogramm-Begriffs in Nummer 4.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Thüringer Landeshaushaltsordnung sind diese tabellarisch nach den Zuständigkeiten der einzelnen Ressorts unter Benennung der Investitionsvorhaben, für das die Stadt Rudolstadt in den Jahren 2014 bis 2023 Förderanträge gestellt hat, dargestellt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft teilte bezogen auf die Darstellung seines Zuständigkeitsbereichs mit, dass die geförderten Vorhaben in der Regel über mehrere Jah-

re umgesetzt und deshalb über Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre bewilligt werden. In Spalte 2 der Tabelle ist daher jeweils das Jahr der Bewilligung aufgeführt.

Für das Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", Teil II werden die Fördermittel hälftig vom Bund bereitgestellt.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft haben jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Fragen 1 bis 6 aus Gründen der Übersichtlichkeit getrennt nach den Zuständigkeiten der Abteilungen der Häuser beantwortet.

Zur Darstellung der Förderprogramme im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass überjährige Fördermaßnahmen nur einmal in die Tabelle aufgenommen wurden und der Förderzeitraum entsprechend überjährig angegeben wurde.

Die Abteilung 5 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft "Strategische Landesentwicklung, Demografie, Forsten" hat in Spalte 8 der Tabelle teilweise anstelle eines Betrags das Wort "Festbetrag" verwendet. Dies ist in den Zuwendungen für verschiedene forstliche Fördervorhaben, in denen Festbeträge, bezogen auf abrechenbare naturale Mengen, zum Beispiel in Euro je Hektar oder Euro je Festmeter, gewährt werden, begründet. In diesen Fällen werden die Gesamtausgaben des Begünstigten nicht monetär erfasst.

7. Mit welcher Begründung wurde dabei die Höhe beziehungsweise der Umfang der Landesförderung im Einzelnen bestimmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?

Antwort:

Die erfragten Begründungen ergeben sich überwiegend aus den als Anlage übermittelten Fördermittelbescheiden für die Stadt Rudolstadt aus den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Ressorts. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das parlamentarische Fragerecht grundsätzlich nicht das Recht auf Herausgabe von Akten umfasst, im vorliegenden Fall jedoch ausnahmsweise aus Praktikabilitätsgründen Bescheide beigefügt werden, aus denen die Begründungen zu den Fördermittelentscheidungen ersichtlich sind.

Für den Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums wurde jeweils der nach Nummer 5.2 der Thüringer E-Government-Richtlinie anwendbare Höchsthörsatz gewährt.

Für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales wurde aufgrund der Festbetragsförderung in der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe von der Übermittlung der Förderbescheide abgesehen.

Für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ergibt sich die Begründung der Höhe beziehungsweise des Umfangs der in den Anlagen aufgelisteten Förderungen grundsätzlich aus den Zuwendungsvoraussetzungen der zum Antrags- beziehungsweise Bewilligungszeitpunkt jeweils gültigen Förderrichtlinie. In den Richtlinien werden die Höhe, Zuwendungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls Förderobergrenzen festgelegt. Bei kofinanzierten Richtlinien legen der Bund oder die EU jeweils maximale Kofinanzierungssätze fest. Darüber hinaus können die Fördermittel nur in der Höhe ausgegeben werden, wie entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Soweit bei einzelnen Förderungen eine Begründung angezeigt ist, sind einzelne Förderbescheide der Anlage beigefügt.

Für den Forstbereich (Abteilung 5 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft) ist die Anwendung der Fördersätze bei den anteilsfinanzierten Vorhaben in den Förderrichtlinien im Detail geregelt. Die Anwendung des konkreten Fördersatzes ist von den maßgeblichen Bedingungen des jeweiligen Förderfalls abhängig, beispielsweise die Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur/Forstwegebau. Die Höchsthörsförderung von "bis zu 90 Prozent" wird für Vorhaben in besonders struktur- und ertragsschwachen Erschließungsgebieten gewährt. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kommt ein Fördersatz von "bis zu 70 Prozent" zur Anwendung. Vorhaben von Forstbetrieben mit mehr als 1.000 Hektar Waldfläche in Thüringen erhalten 60 Prozent der oben genannten Förderungen.

Bei einer Anteilsfinanzierung liegt es zudem im Ermessen der Bewilligungsstelle, sofern das Budget für die jeweilige Maßnahme nicht ausreicht, für alle die jeweilige Bedingung erfüllenden Vorhaben die Höhe und den Umfang der Förderung zu kürzen. Damit können im Bedarfsfall alle Anträge eines Antragsstichtags unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bewilligt werden.

Im Fall der Festbetragsfinanzierung besteht hinsichtlich der Höhe und des Umfangs der Förderung kein Ermessen.

In der Ressortzuständigkeit des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ist kein im Sinne der Fragestellungen relevanter Fördertatbestand aufgetreten.

In Vertretung

Schenk  
Staatssekretärin

Anlagen\*

#### Endnote:

Hinweis der Landtagsverwaltung:

- \* Anzahl und Umfang der Anlagen lassen die notwendige Prüfung ihrer Veröffentlichungsfähigkeit, insbesondere aufgrund der Vorgabe in § 2 Abs. 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes, unter Beachtung des damit verbundenen Aufwands nicht zu. Vorsorglich wird deshalb auf einen Abdruck und eine Veröffentlichung der Anlagen verzichtet. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe und die fraktionslosen Abgeordneten erhalten je ein Exemplar der Anlagen über das Abgeordneteninformationssystem.